

## **Stellungnahme**

des Bundesverbands für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.)  
zu dem

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung** (Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz)

Bearbeitungsstand: 20.12.2021

### **I. Einleitung**

Der Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.) hat den Zusammenschluss und die Interessenvertretung von Unternehmen, die gewerbsmäßig auf den Gebieten Inkasso und Forderungsmanagement tätig sind und Personen, die in ihrer selbständigen Tätigkeit dem Themenkreis Inkasso nahestehen, wie beispielsweise Rechtsanwaltskanzleien, Detekteien, Auskunfteien, Erbenermittler und Schuldenregulierer zum Ziel.

Für diese Berufsgruppen sind insbesondere Vollstreckungen mit Auslandsbezug von großer praktischer Bedeutung. Die Zwangsvollstreckung bildet einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit. Ebenso wie der Umfang des grenzüberschreitenden Warenverkehrs zunimmt, steigt auch die Zahl der Zahlungsausfälle in Fällen mit Auslandsbezug.

Es ist anzunehmen, dass bei Fällen mit Auslandsbezug vielfach aufgrund des erwarteten Aufwands und der angenommenen Erfolgsaussicht auf eine Forderungsdurchsetzung verzichtet wird. Dies insbesondere auch, weil es aufgrund der relativ betrachtet doch geringen Zahl an zu bearbeitenden Fällen an Erfahrungen und erforderlichen

Kenntnissen der betreffenden Berufsgruppen fehlt. Vereinfachungen in diesem Bereich sind insofern die Mitglieder des BFIF e.V. von Vorteil.

## **II. Stellungnahme**

Artikel 1 des Referentenentwurfs sieht die Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2015, BGBl. I, S. 2146 zum Zwecke der Durchführung des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vor.

Die Durchführung des Übereinkommens ist zwingend erforderlich; sie in dem bestehenden Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz zu regeln ist naheliegend und zweifelsohne die sinnvollste Lösung.

Konkret soll in einem neu zu schaffenden § 59 die Durchführung von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 3 des Übereinkommens geregelt werden. Die Regelungen betreffen unter anderem die Vollstreckbarkeit von gerichtlichen Vergleichen. Bescheinigungen, die die Vollstreckbarkeit („in derselben Weise wie eine Entscheidung“) betreffen, sollen dem Gericht übertragen werden, dem auch die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt. Die funktionelle Zuständigkeit soll beim Rechtspfleger liegen (Artikel 3 des Entwurfs).

Die vorgesehene Lösung entspricht den bestehenden Regelungen (vgl. §§, 57, 58 AVAG und § 1079 ZPO), sodass eine andere Zuständigkeitszuweisung systemwidrig erschiene.

Auch die Regelung zur Unanfechtbarkeit in § 59 Abs. 2 AVAG-E sorgt für einen Gleichlauf mit der Regelung in § 58 AVAG.

Die übersichtliche und einheitliche Ausgestaltung der Regelungen zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen ist wichtig, da mit den Vorschriften alle Gerichte in Berührung kommen könnten und unklare und uneinheitliche Regelungen einen erheblichen Mehraufwand mit sich bringen würden.

Auch für mögliche Antragstellerinnen und Antragsteller entsteht somit ein nur geringer Mehraufwand gegenüber der Vollstreckung im Inland. Das gilt auch in finanzieller Hinsicht. Artikel 4 (Änderung des Gerichtskostengesetzes) sieht -wie etwa auch für die Bestätigung inländischer Titel als Europäische Vollstreckungstitel- eine Festgebühr in Höhe von 22,00 Euro vor. Ein darüberhinausgehender Kostenaufwand würde ein zusätzliches Hindernis für Auslandsvollstreckungen nach der Übereinkunft darstellen.

Zusätzlicher Aufwand von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten findet keine Berücksichtigung, für sie gehört der Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung zum Rechtszug. Zwar ist mit dem Antrag selbst kein nennenswerter Aufwand verbunden, wohl aber unter Umständen mit der Prüfung der Voraussetzungen der Auslandsvollstreckung. Es wäre angemessen, dies im Rahmen der Vergütung zu berücksichtigen.

Außerhalb unionsrechtlicher und völkervertraglicher Regelungen sind ausländische Entscheidungen durch ein Vollstreckungsurteil gemäß den §§ 722, 723 der Zivilprozessordnung (ZPO) für vollstreckbar zu erklären.

Das Übereinkommen schmälert den Anwendungsbereich der §§ 722, 723 ZPO noch weiter, sodass der Entwurf für das Verfahren der Vollstreckbarerklärung Anpassungen vorsieht. Konkret sieht Artikel 2 für das Verfahren nach § 722 ZPO eine Zuständigkeitskonzentration in zweierlei Hinsicht vor. Die ausschließliche sachliche Zuständigkeit soll bei den Landgerichten liegen, wobei bei Streitwerten bis zu 5.000 Euro auch ohne anwaltliche Vertretung Postulationsfähigkeit bestehen soll und in der Regel der Vorsitzende allein entscheidet.

Weiter sieht der Entwurf eine Verordnungsermächtigung für die Länder vor, die die Zuständigkeit eines von mehreren (ggf. in verschiedenen Ländern) errichteten Landgerichten übertragen können.

Die Anpassungen tragen dem Umstand Rechnung, dass Verfahren der Vollstreckbarerklärung zukünftig den Ausnahmefall darstellen wird. Nicht wegen der besonderen Komplexität, sondern aufgrund der Seltenheit der Verfahren macht es Sinn, damit nur die Landgerichte, ggf. sogar nur ein ausgewähltes Landgericht zu befassen.

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen sind nach allem positiv zu bewerten. Sie bringen Erleichterungen bei der Vollstreckung im Ausland mit sich, ohne gleichzeitig einen messbaren Erfüllungsaufwand zu begründen.

Frankfurt, den 12.02.2022



Patric Weilacher, 1. Vorsitzender

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V.

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.)  
Westhafenplatz 1  
60327 Frankfurt am Main  
Direktkontakt  
Telefon: 069 153 227 510  
Telefax: 069 153 227 519  
E-Mail: post@bfif.de